

Dipl.Ing. Nikolaus Praxmarer
 Institut für Leichtbau und Flugzeugbau
 TU-Wien
 Gußhausstr. 27-29
 1040 Wien

Stellungnahme

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	151 - GE/19
Datum:	31. MRZ. 1993
Verteilt	31. März 1993

Betreff: Entwurf zum UOG 1993

30.3.1993

Sehr geehrtes Präsidium!

Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf des neuen Universitäts-organisationsgesetzes. Als Vertragsassistent der Technischen Universität Wien wurde mir von unserer Universitätsdirektion übermittelt, daß es die Möglichkeit zu dieser Stellungnahme gibt.

Ich bitte Sie, meine Ausführungen, die in 25-facher Ausfertigung beiliegen, wie vorgesehen weiterzuleiten. Vielen Dank für jede Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Praxmarer

Dipl.Ing. Nikolaus Praxmarer

Beilage: Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993, 25-fach

Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!

Aufgefordert durch die Aussendung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 3.12.1992 erlaube ich mir, zu den Passagen des Entwurfes zum neuen UOG, die meiner Meinung nach der Kritik bedürfen, Stellung zu nehmen.

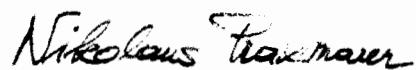
- 1) Ich möchte dringend dazu aufrufen, den §36 Abs.1 aus dem Gesetzesentwurf zu streichen. Darin wird festgelegt, daß alle Organe darauf hinzuwirken haben, daß in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Männern und Frauen erreicht wird.
Diese Forderung ist insbesondere an einer Technischen Universität absurd. Frauen, die einen technischen Beruf ergreifen, sind zwar gerne gesehen aber doch die Ausnahme. Das Vorhaben, diese Ausnahme mithilfe von Frauenförderplänen zur Regel zu machen, ist zudem ein artifizielles und würde mehr Ungerechtigkeiten nach sich ziehen, als man damit bestrebt ist abzuschaffen. Wie oft würde z.B. ein Arbeitsplatz nicht einem alleinverdienenden Bewerber mit einigen Kindern, sondern einer doppelverdienenden Frau zugesprochen werden, nur um auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis hinzuwirken ?
Die Forderung nach einem ausgewogenen Zahlenverhältnis ist außerdem auch unlogisch. Da es immer noch Frauen gibt, die Mutter und Hausfrau werden wollen, ist schon die Grundgesamtheit der auf dem Arbeitsmarkt befindlichen Personen in einem nicht ausgewogenen Verhältnis zwischen Männern und Frauen.
- 2) §41 Abs.3 besagt, daß jedes Institut personell so ausgestattet sein muß, daß für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens 3 geeignete Personen zur Auswahl stehen.
Nimmt man an, daß eine geeignete Person i.A. ein Universitätsprofessor ist, so würde das voraussetzen, daß es pro Institut mindestens 3 Universitätsprofessoren geben müßte. An meiner Fakultät (Fakultät für Maschinenbau, TU-Wien) sind Institute mit 1 Universitätsprofessor die Regel. Die Forderung nach 3 Professoren pro Institut würde zu unnötigen und sinnlosen Institutszusammenlegungen führen.
Betrachtet man diesen Regelfall, daß es einen Universitätsprofessor gibt, der logischerweise auch Institutsvorstand ist, so wird auch §43 Abs.3 unakzeptabel. Dort wird nur eine einmalige Wiederwahl für zulässig erklärt. Dann müßte der Professor nach 2 Funktionsperioden

sein Amt als Institutsvorstand zurücklegen.

- 3) Zuletzt möchte ich auch meine Bedenken dagegen anmelden, daß - wie in §46 Abs.4 und §50 Abs.3 ausgedrückt - das Amt des Dekans und des Rektors auch von Personen ausgeübt werden kann, die nicht Universitätsprofessoren sind.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie höflich, die gebrachten Einwände in Ihren Diskussionen zu berücksichtigen und ihnen womöglich Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.Ing Nikolaus Praxmarer
Assistent am
Inst.f. Leichtbau u. Flugzeugbau
der TU-Wien

Wien, März 1993

